

Erste Satzung zur Änderung der Richtlinie der Stadt Dargun für die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände mit jugendpflegerischen Aufgaben und für die allgemeine Sportförderung (Sportförderrichtlinie) vom 11.09.2006

Die Stadtvertretung hat auf der Sitzung am 28.01.2008

Folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. Die Bezeichnung „Zentralamt“ innerhalb der Satzung wird ersetzt durch die Bezeichnung „zuständiges Fachamt“.

2. Der Punkt 3.2 a), Höhe der Zuschüsse im Einzelnen wird wie folgt gefasst:

1. Mietzuschuss für Sportvereine

- a) Bushido Dargun e.V in Höhe von 50 v.H. auf die Miete lt Mietvertrag
- b) SV Concordia Zarnekow e. V. in Höhe von 50 v.H. auf die Miete lt Mietvertrag

2. Betriebskosten

Traktor Dargun e.V. auf Grund der besonderen Situation einen Zuschuss auf Energiekosten und Kosten für Wasser
- auf Einzelantrag und –Nachweis – nachträglich bis zur Höhe von 50. v.H.

3. Schießstände je Bahn jährlich 10,00 €

4. Reitsport

- a) Reitplätze jährlich 150,00 €
- b) Reithallen
 - bis 1.000 m² je m² jährlich 0,50 €
 - über 1.000 m² je m² jährlich 0,40 €

Der Punkt 3.3. a) Pauschalzuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen erhält folgende Fassung:

Jeder sporttreibender Verein in der Stadt, der die Bedingungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien erfüllt, erhält jährlich einen Pauschalzuschuss für jedes Mitglied bis zu 21 Jahren in Höhe von 8,00 €. Berechnungsgrundlage ist die jährliche Bestandserhebung an die Sporthilfe, den Landessportbund oder den zuständigen Versicherungsträger. Eine Kopie dieser Meldung ist jeweils bis zum 16. November eines jeden Jahres beim zuständigen Fachamt einzureichen.

Der Punkt 3.3. b) Pauschalzuschüsse für Mitglieder von Vereinen mit jugendpflegerischen Aufgaben, die nicht Sportvereine sind erhält folgende Fassung:

Jeder Verein mit jugendpflegerischen Aufgaben in der Stadt, der nicht Sportverein ist und die Bedingungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien erfüllt, erhält jährlich einen Pauschalzuschuss zur Durchführung seiner Jugendarbeit für Mitglieder bis zu 21 Jahren in Höhe von 8,00 €.

Berechnungsgrundlage ist die jährliche detaillierte Mitgliedermeldung an den zuständigen Dachverband oder an einen Versicherungsträger. Ist diese Mitgliedermeldung nicht möglich, ist der Mitgliedsstand anderweitig glaubhaft zu machen. Eine Kopie dieser Meldung ist jeweils bis zum 16. November eines jeden Jahres beim zuständigen Fachamt einzureichen.

Der Punkt 5 Schlussbestimmungen wird wie folgt gefasst:

Diese Richtlinie tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, den 28.01.2008

Bürgermeister